

# Info Direktvermarktung



## Getreide, Mehl und Backwaren

Für Getreide gibt es **Höchstmengen für den Besatz** (u.a. Fremdgetreide, Bruchkorn, Fremdsamen, Mutterkorn). Getreide muss demnach im allgemeinen vor dem Inverkehrbringen gereinigt werden.

**Vollkornmehle und -schrote** enthalten sämtliche Bestandteile des vollen Korns, einschließlich Keimling. Sie besitzen daher auch bei sachgemäßer Lagerung eine nur **begrenzte Haltbarkeit** von etwa sechs Wochen.

### 1 Lebensmittelrecht

#### 1.1 Verpackte Lebensmittel

Für Getreide, Mehl und Backwaren in Fertigpackungen gelten die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen (siehe Merkblatt der AG Direktvermarktung „Kennzeichnung von Lebensmitteln“).

Bei abgepackten Brötchen müssen die Angaben der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nicht auf den Packungen angegeben werden. Verkehrsbezeichnung, Hersteller (Verpacker, Verkäufer), Zutaten und gegebenenfalls Mindesthaltbarkeit können auch auf einem Schild auf oder neben der Ware angebracht werden.

Bezüglich der Verkehrsbezeichnung gilt:

#### Getreidemahlerzeugnisse

Die Verkehrsbezeichnungen für Mehl und Schrot aus Weizen, Dinkel und Roggen ergeben sich aus der DIN 10355 (z.B. "Weizenbackschrot"); neben der Verkehrsbezeichnung ist außer bei Vollkornmehlen und -schroten auch die in der DIN 10355 genannte Type anzugeben, also beispielsweise zusätzlich zu Weizenmehl die Angabe "Type 405".

#### Backwaren

Die Verkehrsbezeichnungen für Brote und andere Backwaren ergeben sich aus den „Leitsätzen für Brot und Kleingebäck“ und den „Leitsätzen für Feine Backwaren“. Verkehrsbezeichnungen für Brote sind dementsprechend z.B. "Weizenmischbrot", "Weißbrot", "Roggenbrot", "Roggenmischbrot". Holzofenbrot, Bauernbrot, Landbrot und Steinofenbrot sind keine Verkehrsbezeichnungen, sondern weitere Bezeichnungen, (Herstellungsanforderungen für derartige Brote sind in den Leitsätzen für Brot und Kleingebäck genannt).

#### 1.2 Offene Backwaren

Unverpacktes Brot kann entweder nach Gewicht oder als 500 g-, 750 g- bzw. 1000 g Laib verkauft werden. Im zweiten Fall darf es nach der Fertigpackungsverordnung nur angeboten werden, wenn das Gewicht leicht erkennbar und deutlich lesbar auf dem Brot oder durch ein Schild auf oder neben dem Brot angegeben ist.

## 2 Gewerberechtliche Bestimmungen

Die Herstellung und der Verkauf von Brot und Backwaren kann gewerberechtlich noch der Urproduktion zugerechnet werden, wenn die über den Eigenverbrauch hinausgehende Mehrproduktion gering ist und lediglich einer besseren Ausnutzung der Arbeitskraft und der Produktionsstätte dient.

Eine Anzeigepflicht nach der Gewerbeordnung besteht aber dann, wenn Brot/Backwaren **in nicht unerheblichem Umfang** an Endverbraucher verkauft werden oder wenn Brot/Backwaren über ein offenes Ladengeschäft abgesetzt werden (siehe Merkblatt „Recht 2“).

## 3 Handwerksrechtliche Bestimmungen

Im Rahmen einer **handwerklichen Tätigkeit in nur unerheblichem Umfang oder eines handwerklichen Hilfsbetriebes** kann ein Landwirt die bei der Direktvermarktung anfallenden handwerklichen Tätigkeiten ohne Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer selbst verrichten (siehe auch Merkblatt „Recht 3“).

**Unerheblich im Sinne der Handwerksordnung ist die Tätigkeit dann, wenn** sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte in Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt.

### **Für Bäckereibetriebe gilt:**

⇒ Es dürfen höchstens 60 Arbeitsstunden pro Woche anfallen,

Wird diese Grenze überschritten, so liegt ein handwerklicher Nebenbetrieb vor und der Betriebsinhaber muss in der Handwerksrolle eingetragen sein.

### **Fundstellen:**

- Interventionsbedingungen für Getreide (VO (EG) Nr.824/2000 der Kommission vom 19.April 2000 über das Verfahren und die Bestimmungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen),
- Leitsätze für Brot und Kleingebäck,
- Fertigpackungs-Verordnung,
- DIN 10355,
- Handwerksordnung

### **Hinweis:**

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 1, 2, 3 und 4“, „Kennzeichnung von Lebensmitteln“ sowie im Merkblatt „Hygiene im Betrieb“.